



Vorlage

Datum: 21.05.2012
Vorlage FB I/1739/2012

TOP	Betreff Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bei der Stadt Hückeswagen im Jahre 2006 wurden auch die nach § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW zwingend zu regelnden Inhalte im Rahmen einer Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung festgelegt. Diese bisher geltende Dienstanweisung orientierte sich im Wesentlichen an der Musterdienstanweisung des Nordrhein – westfälischen Städte- und Gemeindebundes.

Nachdem nun viele praktische Erfahrungen vorliegen und unter anderem die Einrichtung einer gemeinsamen Vollstreckungsstelle mit der Stadt Wipperfürth zu teils erheblichen Veränderungen geführt haben ist eine Anpassung der Dienstanweisung notwendig. Unter Beteiligung der Beschäftigten in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie auch in Abstimmung mit der zentralen Vollstreckungsstelle in Wipperfürth wurden die Regelungen überarbeitet und den tatsächlichen Bedingungen angepasst. Diese betreffen in erster Linie geänderte Abläufe und die Harmonisierung von Bagatell- und Kleinbetragsregelungen mit denen der Stadt Wipperfürth. Darüber hinaus tritt die bisher geltende Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (datierend aus 1986) zukünftig außer Kraft. Es war sinnvoll, auch diese Inhalte hier im Gesamtzusammenhang zu regeln. Außerdem wurde das Verfahren zur Entgegennahme der Marktstandsgelder angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Anlagen:

Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung vom 12.04.2012